

Eignung Trainer*innen – Voraussetzungen Institution – Das PART®-Trainer*innen Zertifikat

Wer ist geeignet, als PART®-Trainer*in ausgebildet zu werden?

Da das PART®-Konzept Teil des Arbeitssicherheitskonzepts einer Institution ist, sollten künftige PART®-Trainer*innen von der Leitung ausgewählt und mit der Trainer*innen-Rolle beauftragt werden. Dabei sollten folgende Gesichtspunkte entscheidend sein:

- Persönliche Motivation und angemessene Grundhaltung bezogen auf die Thematik und die Trainer*innen-Rolle
- Kommunikative und didaktische Fähigkeiten
- Motorische Fähigkeiten
- Fachliche Kompetenz
- Berufliche Erfahrung (mind. 2 Jahre)
- Akzeptanz bei den Beschäftigten und Führungskräften
- Fähigkeit, sich in neue Rolle hinein zu entwickeln
- Fähigkeit, künftige Trainer in der Institution einzuarbeiten bzw. zu unterstützen
- Bei der Ausbildung mehrerer Trainer sollte auf Geschlechter- und Berufsgruppenmischung geachtet werden

Was sollte von Seiten der Institution vor der Ausbildung von eigenen PART®-Trainer*innen bedacht werden?

Das PART®-Konzept ist dem Bereich der Arbeitssicherheit zuzuordnen. Es unterstützt Ihr betriebliches Management von Bedrohungs- und Gewaltsituationen am Arbeitsplatz. Hierbei setzt es bei der Verhaltensprävention, also auf Seiten der Mitarbeitenden an und erfüllt die Richtlinien von Berufsgenossenschaften und Unfallversicherern. Es ergänzt Ihre technischen und organisatorischen Maßnahmen der Verhältnisprävention.

Die Wirksamkeit personeller Maßnahmen der Verhaltensprävention kann sich nur dann vollständig entfalten, wenn ebenso geeignete Maßnahmen der Verhältnisprävention genutzt werden. Sollte Ihre Institution in dieser Hinsicht Handlungsbedarf haben, hat es sich bewährt, vor oder parallel zur Ausbildung von PART®-Trainer*innen die Maßnahmen gemäß Gefährdungsbeurteilung auszuwählen, umzusetzen und zu bewerten.

Die Absicht und Bereitschaft die/den PART®-Trainer*innen nach besten Möglichkeiten bei der Vorbereitung, der Durchführung und Nachbereitung von Seminaren und der Einhaltung der Verpflichtungserklärung für Trainer*innen, zu unterstützen.

Das PART®-Trainer*innen-Zertifikat

Vorbemerkung

Hiermit möchten wir einige Hinweise zum PART®-Trainer*innen-Zertifikat geben.

Die Prinzipien, die in der Ausbildung *Professionell handeln in Gewaltsituationen* (PART®) gelehrt werden, haben sich bei tausenden von gewalttätigen Vorfällen als sicher und effektiv herausgestellt. Die richtige Anwendung der Prinzipien liegt jedoch in der Verantwortung der Leitung und der Mitarbeitenden, die mit ihnen arbeiten. Diese Fortbildung kann professionelles Beurteilen nicht ersetzen.

Rechte

Das Zertifikat, das Ihre Mitarbeiter*in aufgrund des erfolgreichen Abschlusses des PART®-Trainer*innen-Ausbildung erhalten, erlaubt diesen:

1. PART®-Seminare nur für Ihre Institution durchzuführen und zu bescheinigen,
2. Das PART®-Handbuch für die Seminare zu kopieren,
3. Die Namen „Professional Assault Response Training, „Professionell handeln in Gewaltsituationen“, die Abkürzung PART® sowie das PART®-Logo für die Seminarausschreibungen, Teilnahmebescheinigungen, Teilnahmelisten und Feedback-Bögen zu benutzen.

Barckhausenstraße 20
21335 Lüneburg

Tel. +49 (0)4131 777 04 30
Fax + 49(0)4131 777 04 31
info@partraining.de
www.partraining.de

Geschäftsführer Jens Schikora
Amtsgericht Lüneburg | HRB 204788
Steuernummer: 33/211/05472
USt.-IdNr. DE 293571373

Einschränkungen

1. Die Trainer*innen dürfen nur Seminare für die Mitarbeitenden der Institution (oder deren Außenstellen und Untergliederungen) durchführen, bei der Sie beschäftigt sind.
2. Die Trainer*innen dürfen nur PART®-Seminare durchführen, solange Sie zertifiziert sind. Das Zertifikat ist maximal drei Jahre gültig.
3. Die Trainer*innen dürfen ohne schriftliche Erlaubnis durch die PART-Training GmbH weder den Seminarinhalt noch die Seminarmaterialien verändern, etwas auslassen oder hinzufügen. Ausnahmen:
 - a) Sie dürfen ohne Erlaubnis die Inhalte von Kapitel 5, 8, 9 und 10 des PART®-Handbuchs an den Bedarf der jeweiligen Gruppe in Ihrer Präsentation anpassen.
 - b) Sie dürfen Inhalte von adaptierbaren pädagogischen, therapeutischen, pflegerischen Handlungskonzepten zu den Inhalten des PART®-Konzeptes ergänzen.
 - c) Sie dürfen dort, wo Beispiele im PART®-Handbuch vorkommen, diese durch solche ersetzen, die sich auf Ihre Klienten*innen beziehen, solange das Ziel der Beispiele erhalten bleibt.
4. Die Trainer*innen dürfen weder die PART®-Materialien noch Ihre Dienstleistungen als PART®-Inhouse Trainer*in gegen Gewinn oder Honorar verkaufen.

Verantwortlichkeiten und Aufrechterhaltung des Trainer*innen-Zertifikats

Die Trainer*innen versichern am Ende der Ausbildung, dass sie die Anwendung der gelernten Prinzipien beachten und einüben werden, wobei sie sich nach Kräften darum bemühen werden, Verletzungen bei sich und anderen zu verhüten.

Die Trainer*innen versichern, dass sie alle Sicherheitshinweise aus dieser Ausbildung befolgen werden, die dazu dienen, Verletzungen zu vermeiden. Insbesondere werden sie sich langsam und vorsichtig während aller Rollenspiele, der körperlichen Aufwärmübungen und der Übungsteile zu Ausweich-, Befreiungs- und Selbstschutztechniken sowie weitergehenden Maßnahmen (Festhalten) bewegen.

- 1) Die Trainer*innen müssen jedes Jahr mindestens vier Seminartage durchführen, um Ihr Zertifikat über die ersten 12 Monate hinausgehend aufrecht zu erhalten. Ein Seminartag entspricht sechs Zeitstunden. Ein 2-tägiges Auffrischungs- und Vertiefungsseminar für Trainer*innen ist im 3. Jahr nach der ursprünglichen Ausbildung obligatorisch, um für weitere drei Jahre zertifiziert zu sein (unter der Voraussetzung, dass Sie auch dann jedes Jahr mindestens vier Seminartage durchführen). Sie müssen sich selbstständig für ein Auffrischungs- und Vertiefungsseminar anmelden. Ein separater Hinweis durch die PART-Training GmbH erfolgt im Jahr vor der notwendigen Auffrischung. Die Termine für Auffrischungs- und Vertiefungsseminare finden Sie frühzeitig auf der Internetseite der PART-Training GmbH. Sie können freiwillig auch öfter an Auffrischungs- und Vertiefungsseminaren teilnehmen. Die Lizenz verlängert sich dann entsprechend.
- 2) Die Trainer*innen müssen die Kapitel 1 - 7 des PART®-Konzeptes lehren, bevor Sie irgendeine der Ausweich-, Befreiungs- und Selbstschutztechniken (Kapitel 8) oder weitergehende Maßnahmen (Kapitel 9) lehren. Beweglichkeits- und Balanceübungen sind davon ausgenommen.
- 3) Die Trainer*innen dürfen die Seminarprinzipien nicht auf eine Reihe von einfachen Regeln reduzieren, die unabhängiges professionelles Beurteilungsvermögen ersetzen könnten. Das PART®-Basisseminar wurde entwickelt, um einen systematischen Zugang zu Problemlösungen zu lehren, nicht um Probleme gewalttätigen Verhaltens auf schnelle und einfache (und unwirksame) Lösungen zu reduzieren.
- 4) Die Trainer*innen sind verpflichtet, jede/n Teilnehmende/n während der Rollenspiele, der Ausweich-, Befreiungs- und Selbstschutztechniken sowie der Festhaltetechniken des PART®-Basisseminars genau und sorgfältig anzuleiten und die Sicherheitshinweise deutlich zu machen.
- 5) Die Trainer*innen werden darauf vorbereitet, dass Sie während eines PART®-Seminars darauf achten, dass Sie die Würde und Persönlichkeitsrechte der Seminarteilnehmenden respektiert wird.
- 6) Falls die Trainer*innen nicht den gesamten Inhalt eines PART®-Basisseminars lehren oder einzelne Teilnehmende nicht an dem gesamten Seminar teilnehmen, ist dies auf den Teilnahmebescheinigung zu vermerken.
- 7) Am Ende jedes Quartals sind die Trainer*innen dafür verantwortlich, die folgenden Informationen über durchgeführte Veranstaltung mit Inhalten des PART®-Konzeptes an die PART-Training GmbH zu senden:
 - Den/Die Namen der Seminarleitung
 - Die Daten des Seminars einschließlich der Gesamtzahl der Stunden
 - Die Anzahl der Personen, denen Sie bescheinigt haben, dass Sie ein PART®-Seminar erfolgreich abgeschlossen haben
 - In den ersten zwei Jahren nach Erhalt des PART®-Trainer*innen Zertifikats anonymisierte Kopien der Feedback-Bögen der Teilnehmenden.

Werden diese Verantwortlichkeiten über den Zeitraum von zwei Jahren dauerhaft nicht erfüllt, wird das Trainer*innen Zertifikat inaktiv gesetzt. Die Trainer*innen dürfen dann keine Seminare mit Inhalten des PART®-Konzeptes durchführen. Sie werden dann entsprechend informiert. Das Zertifikat kann, nach Rücksprache mit der Geschäftsführung der PART-Training GmbH, durch bspw. die Teilnahme am 1. Teil der PART®-Trainer*innen-Ausbildung reaktiviert werden.

Das PART-Bildmaterial für PART®-Trainer*innen: Rechte und Einschränkungen

Das Bild- oder Videomaterial, das die Trainer*innen in dieser Ausbildung bekommen, darf nur zur eigenen Wiederauffrischung und Vorbereitung nutzen. Es dient nicht als Ersatz für oder als Ergänzung bei einem PART®-Seminar. Die Trainer*innen übernehmen die persönliche Verantwortung dafür, dass dieses Bild- oder Videomaterial nicht für andere Zwecke als die Wiederauffrischung der Kenntnisse von PART®-Trainern*innen mit gültigem Zertifikat benutzt wird.

Ausschließlich die PART-Training GmbH besitzt das Nutzungsrecht an diesem Material. Den Trainer*innen wird das Nutzungsrecht nur für die Dauer der laufenden Zertifizierung als PART®-Trainer*in gegeben.

Der Missbrauch des Bild- oder Videomaterial kann zu Verletzungen bei Mitarbeitenden ebenso wie bei Klienten*innen führen, auf die diese Interventionen angewendet werden, wenn versucht wird, die Interventionen, die auf diesem Material gezeigt werden, zu imitieren.

Ergänzende Regelung bezüglich der Teilnahme von externen Personen an einrichtungswinterne PART®-Seminare

Falls in Einzelfällen an PART®-Seminare, die in der bzw. für die Institution eines/er PART®-Trainer*in durchgeführt werden, externe Fachkräfte teilnehmen, gilt folgende Regelung:

1. Es sind pro externem/r Teilnehmenden Lizenzgebühren an die PART-Training GmbH zu überweisen. Die Höhe der Lizenzgebühren erfahren Sie bei der PART-Training GmbH. Eventuelle Anpassungen der Lizenzgebühren werden vom der PART-Training GmbH mindestens 6 Monate vor Inkrafttreten bekannt gegeben.
2. Es dürfen pro PART®-Seminar maximal 4 externe Personen teilnehmen.
3. Die Institution des PART®-Trainer*in ist für die Zahlung verantwortlich.
4. Eine entsprechende Rechnung wird durch die PART-Training GmbH erstellt.
5. Die Gestaltung der Seminargebühren für die externen Teilnehmenden liegt in den Händen der Institution.

Widerruf des Zertifikats

Wenn Punkte dieser Erklärung verletzt werden, wird das Zertifikat durch die PART-Training GmbH widerrufen.

Wenn das Zertifikat widerrufen wurde, darf die Person für die nächsten drei Jahre nicht an einer PART®-Inhouse Trainer*innen Ausbildung teilnehmen.

Wenn Sie zur Eignung von PART®-Trainern oder zu Voraussetzungen der Institution Fragen haben, sprechen Sie uns gern an.